

04.04.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen

wesentliche Forderungen der Berufsverbände in der Corona-Krise auf Bundesebene wurden umgesetzt: Telefonische Gespräche werden honoriert !

Flexibilisierung der ambulanten Versorgung von BVDN, BDN und BVDP vehement gefordert

Wir hatten in früheren Newslettern darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, unsere Versorgungsleistungen aufrecht zu erhalten, ohne unsere Patienten zu gefährden. Die Gleichstellung von Telefon- und Videosprechstunde war eine unserer zentralen Forderungen. Zwar haben einige Länder-KVen dies schon unterschiedlich realisiert - aber ohne Rechtssicherheit. Der EBM wird auf Bundesebene festgelegt und mit dem GKV-Spitzenverband verhandelt. Nur Bundesregelungen schützen daher am Ende vor Honorarrückforderungen.

Wir haben daher fast täglich mit Nachdruck die KBV über unsere Forderungen in Kenntnis gesetzt, haben das Bundesministerium und Minister Spahn eingeschaltet und waren im Austausch mit dem GKV-Spitzenverband. Am Freitag, den 3.4.2020 wurden die neuen Regelungen veröffentlicht. Auch wenn die Regelungen hinter unseren Forderungen zurückbleiben: **Für Neurologen, Nervenärzte und Psychiater sind diese Regelungen sehr viel weitreichender als für andere Fachgruppen und eine ebenso wichtige wie notwendige Erweiterung für die Coronakrise.**

Über drei Stunden Telefonkonsultation

Zur Abrechnung werden für unsere Fachgruppe sowie für ärztliche und psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, FÄ für Neurochirurgie, FÄ für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie die GOP 01433 (154 Punkte / 16,92 Euro) neu in den EBM aufgenommen. Sie werden jeweils als Zuschlag für die telefonische Beratung durch den Arzt (GOP 01435 (88 Punkte / 9,67 Euro) oder zur Grundpauschale gezahlt. Leistungsinhalt ist ein telefonisches Gespräch von mindestens 10 Minuten Dauer (aufgrund einer Erkrankung) mit dem Patienten oder einer Bezugsperson.

Nach der Vereinbarung können Ärzte und Psychotherapeuten in diesem Quartal bis zu 20 Telefonkonsultationen von 10 Minuten pro Patient abrechnen. Diese Gespräche können entweder ausschließlich per Telefon oder gemischt per Telefon, persönlich in der Praxis oder in einer Videosprechstunde geführt werden.

Nur bei „bekannten“ Patienten

Möglich ist die telefonische Konsultation aber nur bei Patienten, die der Arzt oder Psychotherapeuten bereits kennt. Als „bekannt“ gilt ein Patient, wenn er in den letzten sechs Quartalen, die dem Quartal der Konsultation vorausgehen, mindestens einmal in der Praxis war. **Die neue Gesprächsleistungen wird auch dann bezahlt, wenn die Versicherten- oder Grundpauschale abgerechnet wird, weil der Patient doch noch in die Praxis kommt.**

Für Konsultationen per Telefon wird ein Honorar von bis zu rund 340 Euro gezahlt.

Die Vergütung für Telefonkonsultationen beläuft sich damit auf bis zu 338,40 Euro pro Patient im Quartal, zuzüglich der GOP 01435 bei ausschließlicher telefonischer Beratung im Arztfall: 9,67 Euro, 1-mal im Behandlungsfall = 9,67 Euro (bei Kindern unter 12 Jahren 2-mal im Behandlungsfall) oder die Grundpauschale bei persönlichem Kontakt und / oder Videosprechstunde im Arztfall*. Die telefonische Beratung ist normalerweise Teil der Grundpauschale. Wegen des hohen Bedarfs an Gesprächsleistungen infolge der Corona-Krise gerade in den N-/P-Fächern wird die GOP 01433 auch vergütet, wenn der Patient zur Untersuchung und/oder Behandlung in die Praxis kommt oder eine Videosprechstunde erfolgt und somit die Grundpauschale abgerechnet wird.

FAZIT:

Ein Schritt in die richtige Richtung, für uns aber nur ein Teilerfolg.

Eine Erleichterung für die telefonische Erbringung der Gesprächsleistung, für die eine neue Ziffer, die 01433 geschaffen wurde, ist erreicht. Diese ist genauso hoch vergütet wie die 16220 und die 21220 ab 1.4.2020, also mit 154 Punkten. Für Kollegen in KVen mit RLVs gelten hier weiterhin die Beschränkungen trotz Mehrarbeit.

Die Betreuungsleistungen sind nach wie vor nicht telefonisch erbringbar. Die Grundpauschale kann nach wie vor nur im persönlichen Kontakt erbracht werden.

Unklar ist bis jetzt geblieben, ob die Vergütung extrabudgetär oder innerhalb der MGV erfolgt. Hier werden wir weiter recherchieren und die Situation bewerten.

* (=Arztfall bedeutet die Behandlung desselben Versicherten durch denselben Arzt in einem Quartal zulasten derselben Krankenkasse unabhängig von Betriebs- oder Nebenbetriebsstätte. Bei BAGs kann also jeder Arzt das abrechnen.)

gez: Sabine Köhler, Klaus Gehring, Uwe Meier, Christa Roth-Sackenheim